



-
31. *Verordnung der Landesregierung vom 5. Februar 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Kufstein festgelegt wird*
32. *Verordnung der Landesregierung vom 5. Februar 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Wörgl festgelegt wird*
-

31. **Verordnung der Landesregierung vom 5. Februar 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Kufstein festgelegt wird**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

§ 1

Kernzonenfestlegung

Für die Stadtgemeinde Kufstein wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Anlage 1, Plan 10 des allgemeinen Entwicklungsprogrammes für Einkaufszentren, LGBl. Nr. 22/1992, außer Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und im Stadtamt der Stadtgemeinde Kufstein während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

32. Verordnung der Landesregierung vom 5. Februar 2002, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Wörgl festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

§ 1

Kernzonenfestlegung

Für die Stadtgemeinde Wörgl wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Anlage 1, Plan 14 des allgemeinen Entwicklungsprogrammes für Einkaufszentren, LGBL. Nr. 22/1992, außer Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und im Stadamt der Stadtgemeinde Wörgl während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck